

4/JN-321/ME



Tel.: 01 / 315 70 10
Internet: <http://www.iwoe.at>

Fax: 01 / 966 82 78
E-mail: iwoe@iwoe.at

**Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich
Postfach 108
A-1051 Wien**

ZVR-Nr.: 462790102
DVR: 0932191

Wien, im November 2011

An das
Parlament

Betreff: Stellungnahme zum Ministerialentwurf des BMLVS 321/ME XXIV.GP

Zum Gesetzesentwurf des BMLVS mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 (Fassung 2010) geändert werden soll, ergeht seitens der Interessengemeinschaft liberales Waffenrecht in Österreich (IWÖ) folgende Stellungnahme:

Das Vorhaben, Veranstaltungen des Bundesheeres an denen auch Zivillisten teilnehmen, wieder möglich zu machen, ist zu begrüßen. Allerdings wurden solche Veranstaltungen auch bisher von den Heeressportvereinen veranstaltet. Auch dies sollte ausdrücklich wieder ermöglicht werden.

Es sind daher im § 56a WG nach dem Wort „**Bundesheeres**“ die Worte „**und der Heeressportvereine**“ einzusetzen.

Weiters ist die Bestimmung § 56a Zi. 2 WG unvollständig, da bei solchen Veranstaltungen auch Waffen der Kat. C (SSG) eingesetzt werden. Daher sollte die Zi. 2 wie folgt lauten:
„**2. von Schußwaffen nach § 2 Abs.1 Zi. 2 und 3 WaffG**“

Außerdem soll endlich klargestellt werden, daß auf Schießstätten nach § 14 WaffG auch die Benützung und Überlassung jeder Waffenkategorie gestattet ist. Dies war in der Vergangenheit nicht immer klar und es gab dazu verschiedene Rechtsmeinungen. Der § 14 hat daher zu lauten:

„**§ 14 Für die Benützung von Schußwaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind die Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schußwaffen jeder Kategorie sowie das Überlassen und den Erwerb von Munition nicht anzuwenden. Waffenverbote gelten jedoch.**“

Zur Deaktivierung:

Wenn Waffen überhaupt deaktiviert werden, sollten sie nicht nur die Waffeneigenschaft verlieren, sondern auch die **Eigenschaft als Kriegsmaterial**.

Daher wären im § 2 Abs.3 nach der Wortfolge: „**gelten nicht als Waffen**“ die Worte: „**und nicht als Kriegsmaterial**“ einzufügen. Damit wäre klargestellt, daß diese Gegenstände nicht nur die Waffeneigenschaft sondern auch die Eigenschaft als Kriegsmaterial verlieren.

Zu den Kartuschen:

Diese Bestimmung gehört systematisch nicht in das Waffengesetz sondern in die Kriegsmaterialverordnung. Diese Bestimmung hätte dort wie folgt zu lauten:
„**Kartuschen gelten nicht als Kriegsmaterial**“

Die weitere Umschreibung ist entbehrlich (die vom Bundesheer verwendet wurden), es gibt auch anderwärtig verwendete Kartuschen, die ebenfalls alle nicht Kriegsmaterial sind.

Zu früher deaktivieren Gegenständen:

Die früher deaktivierten Kriegswaffen müßten weiter als deaktiviert gelten. Sie wurden ja teilweise vom Bundesheer selbst abverkauft. Es ist nicht anzunehmen, daß dabei die Deaktivierung schlampig oder unsachgemäß erfolgt ist. Soll sicherheitshalber eine Kennzeichnung erfolgen, müßte das jedenfalls auch Gewerbetreibenden gem. § 139 Abs. 1 Z 1 lit. a möglich sein. Die Freiwilligkeit dabei müßte gewahrt bleiben.

Es hat daher die Zi. 2 des Abs.1 des § 42b WaffG ersatzlos zu entfallen.

Im Abs 3 § 42b WaffG ist folgendes zu ändern:

Nach dem Wort „Schußwaffen“ ist einzufügen:

„und Kriegsmaterial als deaktiviert zu kennzeichnen . . .“

Der Abs 5 hat ersatzlos zu entfallen. Diese Meldungen würden einen unnötigen und unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Der Sinn einer solchen Meldung ist auch nicht erkennbar. Die Kennzeichnung wäre ohnedies an dem deaktivierten Gerät ersichtlich.

Die Zi 10 im § 51 hat zu entfallen. Die Gegenstände sind ja bereits deaktiviert, der Besitzer ist guten Glaubens und hat das vielfach von autorisierten staatlichen Stellen erworben. Eine Strafe ist daher durch nichts zu rechtfertigen.

Zur nachträglichen Kennzeichnung:

Die bisherigen Besitzer solcher Gegenstände sind guten Glaubens, rechtmäßige Besitzer zu sein. Sie verfügen auch über entsprechende Nachweise und Bestätigungen darüber. Sie haben diese Gegenstände auch oft von staatlichen Stellen erworben. Diesen Menschen unter Strafandrohung eine solche Frist aufzuerlegen, ist rechtstaatlich bedenklich. Treu und Glauben in ein Rechtssystem wird damit gröblich verletzt.

Die Abs.5, 6 und 7 des § 58 haben daher ersatzlos zu entfallen. Eine freiwillige Kennzeichnung kann vorgesehen werden. Sie muß aber von einer entsprechenden Amnestiebestimmung begleitet sein.

Wenn jetzt mit dem Entwurf beabsichtigt wird, das Waffengesetz ebenfalls abzuändern (in Kraft getreten ist es ja noch nicht) sollten dabei auch jene Reparaturen vorgenommen werden, die damals bei der Gesetzerdung 2010 verabsäumt worden sind. Laut Ansicht von Fachbeamten des BMI sind dabei tatsächlich Fehler gemacht worden bzw. wurden Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen über deren Wirkungen man sich nicht im Klaren war.

Es handelt sich dabei um die §§ 6(2), 17(2), 23(2), 43(4) und 45 Zi 2.

§ 6 Abs. 2 sollte lauten: „Nicht als Besitz gilt die Innehabung von Waffen unter der Aufsicht und der Verantwortung eines zum Besitz dieser Waffe Berechtigten.“

Im § 17 Abs. 2 sollten die anscheinend versehentlich gestrichenen Worte „neuartig“ wieder eingefügt werden.

Im § 23 Abs. 2 sollte die **Stückzahlerweiterung** verrechtlicht werden und dem allzufreien und oft mißbrauchten Ermessen der Waffenbehörden entzogen werden. Neben der Grundausstattung von zwei Kat. B-Waffen sollte nach einem Jahr unbeanstandeten Besitzes die Erweiterung um weitere 5 Waffen auf Grund einer einfachen Begründung gestattet werden.

Im § 43 Abs. 4 ist die einschränkende Bestimmung über die Kat. A-Waffen herauszunehmen. Die seinerzeit zugesicherte **Vererblichkeit** dieser Waffen wäre dadurch wieder gewährleistet.

Im § 45 Abs. 2 wäre die **Antikwaffengrenze** zu modernisieren und anzupassen (etwa 1900, wie auch in anderen EU-Mitgliedsländern)

Zusammenfassung:

Wir ersuchen höflichst, diese Stellungnahme zu beachten, die Beweggründe zu prüfen und schließlich den Entwurf in diesem Sinne zu ändern. **Der vorliegende Entwurf ist der Rechtssicherheit abträglich, verletzt vor allem bei der nachträglichen Kennzeichnung massiv Treu und Glauben**, ganz besonders auch das Vertrauen in staatlichen Stellen und Behörden. Außerdem würde er einen unvertretbaren **Mehraufwand an Verwaltungsarbeit** erfordern.

Zu bedenken ist auch, daß mit den deaktivierten Waffen in der Vergangenheit **keinerlei kriminelle Vorfälle** zu verzeichnen waren, daher der vorliegende Entwurf daher keinerlei Sicherheitsvorteile bringt, sondern nur einen hohen Verwaltungsaufwand.

Von dieser Kritik wird die Wiederherstellung der schießsportlichen Aktivitäten des Bundesheeres und des HSV ausdrücklich ausgenommen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn durch diese legistischen Maßnahmen die Behinderung der schießsportlichen Aktivitäten des Bundesheeres und des HSV beseitigt werden könnten.

Der Gesetzesantrag gibt außerdem die Möglichkeit, gleichzeitig auch Fehler im der Novelle zum Waffengesetz 2010 zu berichtigen und auszubessern, rechtzeitig, noch bevor es so in Kraft getreten ist.

Mit besten Grüßen

Prof. Dipl.Ing. Mag. Andreas O. Rippel
Präsident

Dr. Herrmann Gerig
Vizepräsident

Dr. Georg Zakrajsek
Generalsekretär